

Miet- und Benutzungsordnung für städtische Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe und Sportanlagen vom 09. September 1992

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Räumen in den nachstehend aufgeführten städtischen Gebäuden:

- Schulen und Institute
- Mehrzweckhallen
- Gemeinschaftshäuser
- Schloss Oberwerries
- Saalbau Hamm-Bockum-Hövel (großer Saal)
- Kurhaus (Theatersaal, Kuppelhalle)

sowie für die Überlassung von Schulsportanlagen, Schulhöfen und Sportanlagen.

Sie gilt entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Räumen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt nicht

- für die städtischen Hallen- und Freibäder
- für langfristig überlassene Räume und Sportplatzanlagen (vgl. Ziffern 1.2, 3.1 und 3.2 der Dienstanweisung für die Verwaltung der städtischen Liegenschaften), für die besondere Miet- bzw. Pachtverträge abgeschlossen werden
- für das Haus Vorschulze, welches ausschließlich städtischen Repräsentationszwecken dient und darüber hinaus als Verwaltungsgebäude genutzt wird.

1.2 Nutzungs- bzw. Veranstaltungsrangfolge

Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang.
Schulische Veranstaltungen in den Schulen gehen allen anderen Veranstaltungen vor.

Für die Überlassung von Schulsportanlagen ist folgende Rangfolge maßgeblich:

1. Schulsport,
2. Vereinssport und
3. sonstige Organisationen.

1.3 Antragstellung, Anmeldung von Veranstaltungen

Die städtischen Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe und Sportanlagen werden aufgrund von Mietverträgen zum Gebrauch überlassen. Die Mietverträge kommen durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme zustande. Auch Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese Miet- und Benutzungsordnung wird Bestandteil des Mietvertrages.

Anträge auf Vermietung sollten spätestens vier Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an die Stadt Hamm gerichtet werden. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Vermieter und Mieter unverbindlich.

Für die Mehrzweckhallen wird zu Beginn eines jeden Jahres eine Terminplanung vorgenommen.

Die für die Vermietung zuständigen Stadtämter innerhalb der Verwaltung der Stadt Hamm sind in der dieser Miet- und Benutzungsordnung nachrichtlich beigelegten Anlage 2 aufgeführt.

1.4 Privatrechtliches Entgelt

Für die Vermietung städtischer Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe und Sportanlagen wird ein privatrechtliches Entgelt (Mietpreis und ggf. Nebenkostenvergütung und Umsatzsteuer) gefordert, sofern keine Befreiung von der Zahlung des Entgelts besteht.

1.5 Kündigungsfrist

Dauermietverträge, denen diese Miet- und Benutzungsordnung zugrunde liegt, können schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.

1.6 Vertragsdauer bei Schulsportanlagen

Die Überlassung von Schulsportanlagen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken soll, ist nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Die Mietverträge verlängern sich jedoch jeweils um ein weiteres Jahr, falls keiner der Vertragspartner seinen gegenteiligen Willen schriftlich zum Ausdruck gebracht hat. Im übrigen gilt Ziffer 1.5 entsprechend.

1.7 Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt Hamm ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Durchführung einer Veranstaltung in gemieteten Räumen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten läßt,
- b) der Mietpreis bzw. die Nebenkostenvergütung und die Umsatzsteuer sowie eine evtl. zu hinterlegende Kautions nicht bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt überwiesen wurden,
- c) der Mieter seinen sonstigen vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt,
- d) die städt. Sportanlagen aufgrund schlechter Bodenverhältnisse gesperrt werden müssen,
- e) unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt, wobei nach Möglichkeit Ersatzräume anzubieten sind.

Wenn die Stadt Hamm von ihrem Rücktrittsrecht nach a) bis d) Gebrauch macht, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Hamm bleiben unberührt. Tritt die Stadt vom Vertrag nach e) zurück, so ist sie dem Mieter gegenüber zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet.

1.8 Dekorationen, Werbung, Aufstellen von Gegenständen

Dekorationen, Werbung, Veränderungen oder Einbauten in den Räumen oder an den dazugehörigen Einrichtungen oder Anlagen sowie das Aufstellen von Geräten und sonst. Ausstattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des nach Anlage 2 zuständigen Stadtamtes. Wird die Zustimmung erteilt, so hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, daß sich die Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe oder Sportanlagen nach der Benutzung wieder in dem Zustand befinden, in dem sie übernommen wurden.

1.9 Hausrecht

In den in Ziff. 1.1 aufgeführten Gebäuden oder Teilen von ihnen üben die vom Oberstadtdirektor Beauftragten - in Schulen und Schulsportanlagen grundsätzlich die Schulleitungen - das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen oder Anlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf die Vertretungen oder sonstige Bevollmächtigte über. In Abwesenheit der Schulleitung oder deren Stellvertretung übt der Schulhausmeister bzw. die Schulhausmeisterin das Hausrecht im Auftrage und nach Weisung des Schulträgers aus.

1.10 Pflichten der Mieter

Gemietete Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, jede Änderung der vereinbarten Benutzung vor ihrer Durchführung unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

Der Mieter ist verpflichtet, grundsätzlich vor Übergabe der Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe bzw. Sportanlagen

- die Mitteilung über die Annahme des Vertrages
- den Beleg über den entrichteten Mietpreis und ggf. die Nebenkostenvergütung und die Umsatzsteuer sowie eine evtl. zu hinterlegende Kautions

dem Hausmeister pp. vorzulegen.

Es dürfen nur die in der Annahmemitteilung bezeichneten Räume und Anlagen und die dazugehörigen Nebenräume (z.B. Toiletten) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden. Grundinventar (z.B. Tische und Stühle) darf mitbenutzt werden. Spezielles Inventar (z.B. Einrichtungsgegenstände von Fachräumen, Klaviere, Nähmaschinen, Kücheneinrichtungen usw.) darf nur mitbenutzt werden, wenn dies ausdrücklich aus der Annahmemitteilung hervorgeht.

Auf Schulhöfen dürfen Kraftfahrzeuge grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Schul- und Sportamtes abgestellt werden. Vorhandene Fahrradräume bzw. -stände dürfen mitbenutzt werden.

Die Räume und Anlagen gelten mit der Inanspruchnahme durch den Mieter als ordnungsgemäß übernommen.

Der Mieter ist außerdem verpflichtet,

- die notwendigen öffentlich-rechtlichen Gestattungen, Erlaubnisse usw. (z.B. Schank-erlaubnis) einzuholen,
- die bestehenden Bestimmungen zur Einhaltung der Sperrstunde zu beachten,
- das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,
- für jede Veranstaltung, bei der Musik gespielt werden soll, vorher rechtzeitig bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) eine Einwilligung einzuholen,
- bestehende Hausordnungen zu beachten,
- überlassene Räume, Anlagen und Inventar pfleglich zu behandeln,
- jede Beschädigung unverzüglich, spätestens unmittelbar im Anschluß an die Veranstaltung dem zuständigen städtischen Mitarbeiter (z.B. Hausmeister) mitzuteilen oder in das ausliegende Mängelbuch einzutragen,
- offensichtliche Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, unverzüglich dem verwaltenden Stadtamt (s. Briefkopf des Schreibens der Stadt Hamm) anzuzeigen; bei Gefahr im Verzug den Hausmeister zu benachrichtigen und, sofern er nicht erreichbar ist, die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen; die vorstehende Regelung gilt sinngemäß bei Bagatelstörungen, die ohne finanziellen und technischen Aufwand beseitigt werden können,
- für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
- alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen,
- bei Veranstaltungen mit Getränkeausschank wenigstens ein alkoholfreies Getränk billiger als Bier anzubieten,

- die Räume und Anlagen sauber zu verlassen,
- Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Schluß der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde,
- von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen oder Anlagen zu entfernen; die Stadt Hamm behält sich bei Nichtbeachtung vor, die zurückgelassenen Sachen dem Mieter auf seine Kosten und sein Risiko zuzustellen,
- dafür Sorge zu tragen, daß bei Sportveranstaltungen in oder auf Schulsportanlagen und Sportanlagen keine FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren eingesetzt werden,
- wiederverwertbare Abfälle (Papier, Blechdosen, Styropor usw.), getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen,
- bei Veranstaltungen mit Getränkeausschank und dem Angebot von Speisen auf Einweggeschirr möglichst zu verzichten und statt dessen Mehrweggeschirr zu verwenden.

Bei der Benutzung der **Mehrzweckhallen** hat der Mieter darüber hinaus, den ggf. erforderlichen Schutzboden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verlegen und nach der Veranstaltung unverzüglich wieder aufzunehmen.

Bei der Benutzung der **städtischen Sporthallen** hat der Mieter außerdem folgendes zu beachten:

- Die Sporthallen dürfen nur betreten werden, wenn ein Übungsleiter, Sportlehrer oder eine andere verantwortliche, volljährige Person sowie eine Gruppe von i.d.R. mindestens zehn Personen anwesend ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Vermietung zuständigen Stadtamtes.
- In den Sporthallen und allen zugehörigen Nebenräumen ist es nicht gestattet, zu rauchen, alkoholische Getränke zu verzehren und zuckerhaltige (klebrige) Getränke in diese Bereiche mitzunehmen. Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber der besonderen vorherigen Zustimmung. Das Rauchverbot gilt nicht, soweit die Stadt Hamm durch Aufstellung von Aschenbechern auf seine Einhaltung verzichtet.
Sofern in Sporthallen und Nebenräumen die Böden oder Ausstattungsgegenstände über das normale Maß (bei ordnungsgemäßer Benutzung) verunreinigt werden (z.B. durch zuckerhaltige Getränke), obliegt die Reinigung dem Mieter.
Dies ist nicht in den als Nebenkosten ggf. ausgewiesenen Reinigungskosten enthalten.
- Der Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist auf das aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Hallensportschuhen, die vorher nicht außerhalb der Sporthalle getragen werden dürfen, barfuß oder mit ggf. bereitstehenden Überschuhen betreten werden. Dies gilt nicht für die Zuschauertribünen.
- Das Inventar ist pfleglich und sachgerecht zu behandeln und nach der Benutzung wieder an die für dessen Unterbringung vorgesehenen Örtlichkeiten zurückzustellen. Sportgeräte sind so zu transportieren, daß der Hallenboden nicht beschädigt wird. Eingebaute Einrichtungen (z.B. Taue, Ringe, Basketballkörbe) sind nach ihrer Benutzung wieder in die dafür bestimmte Position zu bringen und zu befestigen.
- Fahrräder dürfen in Sporthallen und Nebenräumen nicht abgestellt werden.

1.11 Wahlkampfveranstaltungen

Die in Ziff. 1.1 genannten Räumlichkeiten können grundsätzlich auch im Vorfeld politischer Wahlen für Wahlkampfveranstaltungen genutzt werden. Dabei gelten die in dieser Miet- und Benutzungsordnung aufgeführten Überlassungsgrundsätze.

1.12 Kautio

Bei der Vermietung städtischer Räume und sonstiger Anlagen gem. Ziff. 1.1 kann die Stadt Hamm vom Mieter die Hinterlegung einer Kautio und den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen.

1.13 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume und Anlagen entstehen. Die Stadt Hamm ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Der Mieter stellt die Stadt Hamm von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen einschließlich der Veranstaltungsbesucher anlässlich der Benutzung der Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe oder Sportanlagen geltend gemacht werden können, es sei denn, daß ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Stadt Hamm oder ihrer verantwortlichen Mitarbeiter gegeben ist.

Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Stadt Hamm übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben, auch wenn die Umkleieräume usw. im Einzelfall nicht verschließbar sein sollten. Dagegen haftet die Stadt Hamm für eingebrachte Gegenstände einschließlich der Garderoben, soweit sie sie ausdrücklich in Verwahrung genommen hat.

2. Besondere Regelungen

2.1 Überlassungsgrundsätze

2.1.1 Schul- und Institutsräume, Schulsportanlagen, Schulhöfe, Sportanlagen, Mehrzweckhallen

Als Schulräume gelten Klassen, Fachräume und Aulen. Fachräume können nur dann überlassen werden, wenn eine fachlich vorgebildete Aufsicht oder Leitung zur Verfügung steht.

Schulsportanlagen und Sportanlagen werden nur zu sportlichen Zwecken und nur dem Stadtsporthund angehörenden Vereinen oder vom Sportausschuß anerkannten Vereinen und Organisationen überlassen. Aus besonderen Gründen sind Ausnahmen zulässig.

Eine Benutzungserlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn

- die Benutzung über 22.00 Uhr hinausgeht (dies gilt auch für die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume in Schulsportanlagen), ausgenommen sind das Foyer der Jahnschule und die Mehrzweckhallen,
- der Benutzung schulische Gründe oder Interessen der Institute entgegenstehen.

Sofern besondere Gründe dies rechtfertigen, können Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Vermietung von Schulräumen für gewerbliche Zwecke und an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Die städtischen Mehrzweckhallen sind vorrangig stadtteilbezogenen Nutzungen durch die im Stadtteil ansässigen, allgemein anerkannten Organisationen (z.B. Vereine, Verbände, Parteien) zur Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen vorbehalten. Dies steht einer Vermietung an andere Mietinteressenten in besonders begründeten Einzelfällen nicht entgegen.

Eine dauernde Vermietung von Räumen in Mehrzweckhallen an Mieter zu deren ausschließlicher Nutzung z.B. als Gruppenräume kommt nicht in Betracht. Diese Regelung schließt jedoch eine regelmäßige stundenweise Vermietung zu Übungs- oder Trainingszwecken nicht aus.

2.1.2 Gemeinschaftshäuser

Allgemein anerkannten Organisationen werden die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftshäuser ganz oder teilweise für ihre Zusammenkünfte nichtgewerblicher Art überlassen:

- Haus der Begegnung, Friedrich-Ebert-Straße 25
- Brokhof, Am Brokhof 1 und Nebengebäude
- Bußmannsche Haus
- Begegnungsstätte Hamm-Werries, Alter Uentroper Weg 174
- Begegnungsstätte Hamm-Sandbochum, Dortmunder Straße 212
- Begegnungsstätte Hamm-Daberg, Schröderstr. 14

Veranstaltungen von Privatpersonen oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind ausgeschlossen.

2.1.3 Repräsentationsräume und Kellerbar Schloß Oberwerries

Die Repräsentationsräume und die Kellerbar im Schloß Oberwerries sind vorrangig städtischen Zwecken vorbehalten.

Für die nachfolgend aufgeführten Anlässe können allgemein anerkannten Organisationen die Räume überlassen werden:

- Empfänge aus Anlaß von Vereinsjubiläen u.ä. (25, 50, 75, 100 Jahre usw.)
- Ehrung verdienter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Mitglieder
- Tagungen oder Schulungen von besonderer Bedeutung
- Empfang von ausländischen Gästen
- Veranstaltungen mit besonderem kulturellem Angebot

An andere Interessenten können die Repräsentationsräume im Schloss Oberwerries vermietet werden, wenn ein besonderes städtisches Interesse vorliegt.
Die Kellerbar kann im Rahmen von freien Nutzungskapazitäten auch an Privatpersonen vermietet werden.

Tanzveranstaltungen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

2.1.4 Saalbau und Kurhaus

Die Räume im Saalbau und Kurhaus können an jedermann überlassen werden, es sei denn, es bestehen gesetzliche oder sonstige Ausschlussgründe. Die vertraglichen Rechte der Pächter werden durch die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung nicht berührt.

2.1.5 Ausstellungen

Das Städt. Gustav-Lübcke-Museum ist grundsätzlich bei allen Kunstaussstellungen und kulturhistorischen Ausstellungen in städtischen Liegenschaften beratend zu beteiligen. Sofern die Überlassung von Räumen bzw. Anlagen für Ausstellungszwecke beantragt wird, holt das zuständige Stadtamt eine Stellungnahme des Städt. Gustav-Lübcke-Museums ein, bevor über den Antrag entschieden wird.

2.2 Mietpreise, Nebenkostenvergütungen, Umsatzsteuer

Es gelten die in der Mietpreisordnung (Anlage 1) genannten Mietpreise und Nebenkostenvergütungen.

2.2.1 Nebenkostenvergütungen

Zusätzlich zu den Mietpreisen werden die in der Mietpreisordnung besonders aufgeführten Nebenkostenvergütungen erhoben.

2.2.2 Probe im Saalbau und im Kurhaus

Die Mietpreise und Nebenkostenvergütungen für den Saalbau und das Kurhaus beinhalten eine einmalige Probe.

2.2.3 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Mietpreisen und Nebenkostenvergütungen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Umsatzsteuer zu entrichten. Bei den Garderobenpreisen ist, soweit umsatzsteuerpflichtig, die Steuer im Preis enthalten.

2.2.4 Zahlungsweise

Der Mietpreis bzw. die Nebenkostenvergütung und die Umsatzsteuer sind grundsätzlich **vor** der geplanten Veranstaltung zu entrichten.

Sofern die Vereinfachung des Verfahrens dies erfordert und die städt. Forderung nicht gefährdet wird, kann im Einzelfall vereinbart werden, daß die Abrechnung und Zahlung des Mietpreises bzw. der Nebenkostenvergütungen nach der Veranstaltung erfolgen.

2.3 Kostenfreiheit

2.3.1 Von der Entrichtung der Mietpreise sind Nachfolgende, sofern sie in Hamm ihren Sitz haben, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen befreit:

- die nach dem Jugendhilfegesetz und sonstige von den zuständigen politischen Gremien der Stadt anerkannten Vereine und Organisationen der Jugendhilfe
- die den örtlichen und überörtlichen Sportorganisationen (SSB, LSB, DSB) angehörenden Vereine und Verbände oder von den zuständigen politischen Gremien der Stadt anerkannten Sportvereine und -organisationen
- die von den zuständigen politischen Gremien der Stadt anerkannten Vereine und Organisationen der Kulturpflege
- sonstige von den zuständigen politischen Gremien der Stadt anerkannte Vereine und Organisationen
- die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände
- der Stadtfeuerwehrverband und die angeschlossenen Freiwilligen Feuerwehren
- die Kirchen, kirchliche Organisationen und karitative Verbände und diesen an- oder eingegliederten Institutionen
- die politischen Parteien und deren an- oder eingegliederten Organisationen
- die Kindergartenträger
- die Gewerkschaften und berufsständischen Organisationen
- alle städtischen Dienststellen, Institute und Einrichtungen

2.3.2 Kostenfreiheit besteht nicht

- für Veranstaltungen, die offensichtlich nicht dem Zweck der Organisation (= Mieter, Veranstalter) dienen bzw. entsprechen,
- für Veranstaltungen, an denen nicht überwiegend Gruppen teilnehmen, die nach Ziff. 2.3.1 von der Entrichtung der Mietpreise befreit sind,
- für die Personal-, Material- und sonstigen Kosten, die der Stadt Hamm entstehen, weil die Räume bzw. Anlagen den speziellen Bedürfnissen der Mieter auf deren Antrag hin angepaßt werden müssen (Ausnahme: Kosten für den Transport der Teppichböden in den Mehrzweckhallen sowie Kosten für das Umstellen des Mobiliars entsprechend den angebotenen Bestuhlungsplänen im Saalbau),
- hinsichtlich der Personalkosten, die die Stadt Hamm direkt weiterleitet, z.B. für das Ordnungspersonal, die Feuerwehr, usw.,
- für die in der Mietpreisordnung aufgeführten Nebenkosten,

- für auswärtige Veranstalter,
- für die Benutzung der Repräsentationsräume und der Kellerbar im Schloß Oberwerries mit Ausnahme von Tagungs- und Schulungsveranstaltungen.

Mieter des Kurhauses und des Saalbaues sind nur für besondere, einmalige Veranstaltungen, nicht aber für regelmäßige Benutzungen (z.B. Übungsabende, Gruppenabende usw.) von der Entrichtung des Mietpreises befreit.

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden nur Nebenkosten in Rechnung gestellt.

In besonders begründeten Fällen können der Mietpreis bzw. die Nebenkostenvergütung durch den Oberstadtdirektor ganz oder teilweise auf besonderen Antrag erlassen werden, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

2.4 Bewirtschaftung Gemeinschaftshäuser, Räume Schloß Oberwerries und Mehrzweckhallen

2.4.1 Gemeinschaftshäuser

Der vorherigen Zustimmung des zuständigen Stadtamtes bedürfen

- der Verkauf oder die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln sowie sonstiger Waren und Gegenstände aller Art,
- das Aufstellen von Getränke- und Unterhaltungsständen,
- das Mitbringen von Speisen und Getränken.

2.4.2 Kellerbar und Repräsentationsräume Schloß Oberwerries

In der Kellerbar und den Repräsentationsräumen erfolgt keine gastronomische Betätigung der Stadt Hamm für Dritte. Eine etwaige Bewirtung (Speisen, Getränke, Geschirr, Besteck, Bedienung usw.) obliegt dem Veranstalter.

Für Tagungs- und Schulungsveranstaltungen gelten besondere Regelungen.

2.4.3 Bewirtschaftung und Reinigung der Mehrzweckhallen

Die Bewirtschaftung der Mehrzweckhallen liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Veranstalters. Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung auch einem oder mehreren Dritten übertragen, sofern diese die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Einvernehmen mit der Stadt Hamm kann dies auch die für die Aufsicht bzw. den organisatorischen Ablauf von ihr eingesetzte Person sein.

Für die Reinigung der benutzten Flächen, Anlagen und Einrichtungsgegenstände hat der Mieter im Einvernehmen mit dem Vermieter Sorge zu tragen. Sind die benutzten Flächen usw. nicht ordnungsgemäß gereinigt worden, ist der Vermieter nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, auf Kosten des Mieters Abhilfe zu schaffen.

2.4.4 Bewirtschaftung und Reinigung des Bürgersaales einschließlich der Nebenräume in der Sachsenhalle und des Brokhofes

Die Bewirtschaftung liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Veranstalters. Den Anweisungen des anwesenden städt. Personals ist Folge zu leisten.

Die Reinigung der benutzten Flächen, Anlagen, Küchen und Thekeneinrichtungen führt der Vermieter, gegen Erstattung der Reinigungskosten durch den Mieter, durch.

2.4.5 Bewirtschaftung des Kurhauses und des Saalbaus

Die Bewirtschaftung für Dritte liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Pächters.

3. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hamm in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Hinweis:

Die vorstehende Fassung der Miet- und Benutzungsordnung beinhaltet die vom Rat der Stadt beschlossene Änderung der Ziff. 1.11.

Im Rahmen der Euroumstellung wurden die in der Anlage 1 aufgeführten DM-Beträge auf EUR-Beträge umgestellt.

Vermerk:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.09.2002 die Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe und Sportanlagen vom 09. September 1992 beschlossen

Anlage 1 zur Miet- und Benutzungsordnung für städtische Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe und Sportanlagen

Mietpreisordnung

Für nach der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe und Sportanlagen vermietete Objekte sind folgende Mietpreise und Nebenkostenvergütungen ggf. zusätzlich Umsatzsteuer zu entrichten:

1. Schul- und Institutsräume, Schulsportanlagen, Sportanlagen, Schulhöfe, Mehrzweckhallen (ausgenommen Sachsenhalle)

1.1 Die Mietpreise betragen je angefangene Stunde:

1.1.1	für einen Klassenraum	4,09 €
1.1.2	für einen Fachraum	7,67 €
1.1.3	für einen Vortragssaal oder Feierraum	7,67 €
1.1.4	für eine Aula	10,23 €
1.1.5	für das Foyer der Jahnschule	20,45 €
1.1.6	für eine Dreifachsporthalle	20,45 €
1.1.7	für eine Zweifachsporthalle	15,34 €
1.1.8	für eine Einfachsporthalle	7,67 €
1.1.9	für einen Sportplatz	20,45 €
1.1.10	für eine Kleinschwimmhalle	12,78 €
1.1.11	für ein Lehrschwimmbecken	7,67 €
1.1.12	für eine Mehrzweckhalle (ausgenommen Sachsenhalle)	20,45 €
1.1.13	für einen Schulhof die tarifliche Bereitschaftsstundenvergütung des Hausmeisters	

1.2 Darüber hinaus können Nebenkosten für die Benutzung von Inventar und die Lieferung von Dekorationen anfallen. Es gelten dann entsprechend die unter Ziff. 2.5.2 aufgeführten Nebenkostenvergütungen. Sofern die Kosten nicht unter Ziff. 2.5.2 aufgeführt sind, werden sie nach dem Wert des Gegenstandes und der zu erwartenden Abnutzung festgesetzt.

1.3 Einnahmeteiligung bei Berufssportveranstaltungen

Bei Berufssportveranstaltungen in städt. Räumen und Anlagen wird eine Einnahmeteiligung von 10 % der Bruttoeinnahme erhoben. Für die Benutzung des Jahnstadions kann abweichend von Satz 1 auch eine Pauschalierung der Einnahmeteiligung vereinbart werden.

2. Kurhaus

Die Mietpreise betragen pro Nutzungstag:

2.1	Theatersaal (einschließlich Kosten für Bühnenmeister und Beleuchter sowie bei Kulturveranstaltungen Dritter)	460,16 €
2.2	Kuppelhalle mit Garderobenbereich	153,39 €
2.3	Kuppelhalle ohne Garderobenbereich	127,82 €
2.4	Ausstellungen und Veranstaltungen für kommerzielle Zwecke	
2.4.1	Theatersaal	613,55 €
2.4.2	Kuppelhalle mit Garderobenbereich	255,65 €
2.4.3	Kuppelhalle ohne Garderobenbereich	204,52 €
2.5	Ferner werden folgende Nebenkosten erhoben:	
2.5.1	Reinigungskosten	
2.5.2	Sonstige Nebenkosten	
2.5.2.1	Verstärkeranlage	
	Grundbetrag für 2 Stunden	35,79 €
	je weitere angefangene Stunde	10,23 €
2.5.2.2	Tonbandgerät	
	Grundbetrag für 2 Stunden	7,67 €
	jede weitere angefangene Stunde	2,56 €
2.5.2.3	Leinwand pro Nutzungstag	10,23 €
2.5.2.4	Flügel pro Nutzungstag	51,13 €
2.5.2.5	Klavier pro Nutzungstag	25,56 €
2.5.2.6	Ordnungspersonal für den Theatersaal (nach Maßgabe der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung)	

Die Beträge werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden tarifvertraglichen Regelungen im öffentlichen Dienst (BAT) festgelegt.

2.5.2.7 Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen

Die Gebühren beruhen auf dem Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Hamm in der jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassung.

2.5.2.8	Mietpreis pro Garderobenhaken (Veranstaltungen im Theatersaal, bei Inanspruchnahme des städt. Garderobendienstes)	0,51 €
---------	---	--------

- 2.5.2.9 Erbringt die Stadt Hamm weitere Leistungen (z. B. Dekorationen), so sind Nebenkostenvergütungen zu entrichten, deren Höhe auf den der Stadt Hamm entstehenden Personal- und Sachkosten beruht.

3. Saalbau

Die Mietpreise betragen pro Nutzungstag:

- | | | |
|-------|--|-----------|
| 3.1 | Veranstaltungen ohne Bühnenbenutzung | 102,26 € |
| 3.2 | Veranstaltungen mit Bühnenbenutzung | 204,52 € |
| 3.3 | Ausstellungen und Veranstaltungen für kommerzielle Zwecke | 460,169 € |
| 3.4 | Ferner werden folgende Nebenkosten erhoben: | |
| 3.4.1 | Reinigungskosten | |
| 3.4.2 | Bezüglich sonstiger Nebenkosten gilt Ziff. 2.5.2 entsprechend. | |

4. Schloss Oberwerries

Die Mietpreise für die jeweiligen Raumeinheiten im Schloss Oberwerries betragen mit sofortiger Wirkung:

- bei Tagungs- und Schulungsveranstaltungen raumunabhängig je angefangene Stunde 30,00 EUR. Der Gesamtmietpreis vermindert sich um die Einnahmen aus einer Bewirtung.
- für den Repräsentationsraum inkl. Kaminzimmer von 1-4 Stunden pauschal 200,00 EUR, jede weitere angefangene Stunde 50,00 EUR.
- für die Kellerbar von 1-4 Stunden pauschal 200,00 EUR, jede weitere angefangene Stunde 50,00 EUR.
- für den Speisesaal von 1-4 Stunden pauschal 200,00 EUR, jede weitere angefangene Stunde 50,00 EUR.

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. MWSt.

Für Veranstaltungen im Schloss Oberwerries wird je angefangene Stunde eine Nebenkostenpauschale berechnet. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet die Herrichtung der Räume, anteilige Energie- und Verbrauchskosten und die Nutzung der Tagungsmedien. Die Höhe der Nebenkostenpauschale beträgt z.Z. 8,00 EUR inkl. MWSt. und wird vom federführenden Fachamt eigenständig festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Repräsentationsveranstaltungen der Stadt Hamm.

5. Sachsenhalle

5.1 Die Mietpreise betragen je angefangene Stunde:

5.1.1	Mehrzweckhalle	20,45 €
5.1.2	Mehrzwecksaal einschließlich Foyer, Garderobe und Küchenräume	20,45 €
5.1.3	Mehrzweckhalle, Mehrzwecksaal, Foyer, Garderobe und Küchenräume bei übergreifenden Veranstaltungen	30,68 €
5.1.4	Foyer einschließlich Garderobe und Küchenräume	10,23 €
5.1.5	Mehrzweckraum 1	4,09 €
5.1.6	Mehrzweckraum 2 und 3 je	2,56 €

5.2 Darüber hinaus wird vom Vermieter die tarifliche Bereitschaftsstundenvergütung für die städt. Aufsichtskraft durch den Mieter erhoben, sofern diese anwesend sein muß.

Die Beträge werden nach den jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden tarifvertraglichen Regelungen im öffentlichen Dienst (BMTG) festgelegt.

5.3 Ferner werden folgende Nebenkosten erhoben:

5.3.1 Reinigungskosten

- Bürgersaal	20,45 €
- Foyer mit Thekenbereich ohne Zapfanlage	15,34 €
- Foyer mit Thekenbereich mit Zapfanlage	25,56 €
- Küche (Teilbenutzung)	15,34 €
- Küche (Vollbenutzung)	30,68 €
- Nebenraum I	10,23 €
- Nebenraum II und III je	5,11 €
Reinigung der Tischdecken je	1,53 €
Reinigung der Geschirrtücher je	0,26 €

5.3.2 Bühnenaufbau mit Vorhang 51,13 €

5.3.3 Bezüglich sonstiger Nebenkosten gelten die Ziffern 1.2 und 2.5.2 entsprechend.

5.4 Bei Berufssportveranstaltungen gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

6. Gemeinschaftshäuser

6.1 Bezüglich sonstiger Nebenkosten gelten die Ziffern 1.2 und 2.5.2 entsprechend.

6.2 Bei der Benutzung des Brokhofes fallen außerdem folgende Nebenkosten an:

6.2.1 Es wird vom Vermieter die tarifliche Bereitschaftsstundenvergütung für die städt. Aufsichtskraft erhoben, sofern diese anwesend sein muß. Die Beträge werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden tarifvertraglichen Regelungen im öffentlichen Dienst (BMTG) festgelegt.

6.2.2 Für die Reinigung der Küche wird ein Betrag von 5,11 € erhoben.

7. Inkrafttreten

Diese Mietpreisordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hamm in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Anlage 2 zur Miet- und Benutzungsordnung für städtische Räume, Schulsportanlagen, Schulhöfe und Sportanlagen

Für die Vermietung sind innerhalb der Verwaltung folgende Stadtämter zuständig:

Amt für Bezirksangelegenheiten

=

- Bürgeramt Hamm-Uentrop
Freiherr-v.-Stein-Gymnasium
(ausgenommen Sporthalle und Sportanlagen)
Begegnungsstätte Hamm-Werries
(ausgenommen städt. Jugendheim)
- Bürgeramt Hamm-Rhynern
Rhynernhalle
(ausgenommen für sportl. Veranst.
von Sportvereinen)
- Bürgeramt Hamm-Pelkum
Begegnungsstätte Hamm-Daberg
- Bürgeramt Hamm-Herringen
Jahn-/Torksschule
(ausgenommen Sporthalle)
Begegnungsstätte Hamm-Sandbochum
Glück-Auf-Halle (ausgenommen für sportl.
Veranst. von Sportvereinen)
- Bürgeramt Hamm-Heessen
Brokhof und Nebengebäude
Bußmannsche Haus
Vereinsräume Bockelweg 13
Sachsenhalle
(ausgenommen für sportl. Veranst.
von Sportvereinen)

Schul- und Sportamt

- = Schulräume und Einrichtungen
(ausgenommen Freiherr-v.-Stein-Gymnasium
und Jahn-/Torksschule),
Schulsportanlagen für sonstige Organisationen
(ausgenommen für Sportvereine)
Schulhöfe
- = Sportanlagen, Mehrzweckhallen (= sportl.
Veranst.) und Schulsportanlagen für Sport-
vereine

Kultur- und Touristikbüro

- = Räume in städtischen Kultureinrichtungen
- = Räume im Schloss Oberwerries,
Saalbau und Kurhaus,
Haus der Begegnung